

# VERMEHRUNGSVERTRAG

zur

## Erzeugung von Saatgetreide (Saatgetreide-Vermehrungsvertrag)

### PRÄAMBEL:

Der Züchter gestattet es dem Vermehrer, von diesem oder von einer von ihm beauftragten VO-Firma/Unter-VO-Firma (nachfolgend insgesamt **"VO-Firma"** genannt) jeweils geliefertes anerkanntes und vom Züchter zur Vermehrung bestimmtes Saatgut (**"Technisches Saatgut"**) der in der Beschreibenden Sortenliste und/oder der gemäß § 55 SaatG im Blatt für Sortenwesen jeweils für den Züchter oder seine Lizenzgeber eingetragenen bzw. bekanntgemachten und/oder in der Bundesrepublik Deutschland anerkennungsfähigen Getreidesorten oder einzelner von ihnen mit Ausnahme von Hybrid-Sorten (**"Vertragssorten"**) auf nicht ausschließlicher Basis in der Bundesrepublik Deutschland (**"Vertragsgebiet"**) zu nicht zur Weitervermehrung bestimmtem Z-Saatgut (**"Verbrauchssaatgut"**) oder - im Falle gesonderter Vereinbarung - zu Technischem Saatgut zu vermehren. Der Vermehrer ist damit einverstanden, daß der Züchter diesen Vermehrungsvertrag auch durch eine von ihm etwa beauftragte VO-Firma abwickeln läßt. Die Parteien sind damit einverstanden, daß alle generellen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vermehrung und diesem Vertrag stehen, zwischen den jeweiligen Fachverbänden besprochen werden.

Für diese Vermehrungen gelten im einzelnen die nachstehenden Bestimmungen:

### § 1 Vermehrungslizenz

(1) Der Züchter erteilt dem Vermehrer eine nicht ausschließliche Lizenz zur Erzeugung von Verbrauchssaatgut derjenigen Vertragssorten, von denen ihm für die jeweilige Erzeugungsperiode Technisches Saatgut gemäß § 4 zur Verfügung gestellt wird. Diese Vermehrungslizenz ist beschränkt auf das dem Vermehrer für die jeweilige Erzeugungsperiode gemäß § 4 zur Verfügung gestellte Technische Saatgut der betreffenden Vertragssorte und umfaßt - vorbehaltlich einer nach § 7 Abs. (3) dieses Vertrags zu erteilenden Erlaubnis - nicht das Recht zur Vermehrung und/oder sonstigen Verwendung von aus Technischem Saatgut erwachsenem Erntegut und dessen Folgegenerationen.

(2) Für den Fall, daß der Züchter dem Vermehrer aufgrund gesonderter Vereinbarung im Einzelfall eine Lizenz zur Erzeugung von Technischem Saatgut erteilen sollte, gelten die Bestimmungen dieses Saatgetreide-Vermehrungsvertrags entsprechend.

## **§ 2 Anbauplanung**

Mit dem Ziel einer marktgerechten Anbauplanung und eines möglichst vollständigen Absatzes des anerkannten Verbrauchssaatguts werden die Vertragspartner und/oder deren Beauftragte (VO-Firmen) jährlich die Marktlage prüfen. Danach wird der Züchter Art und Umfang der Vermehrung unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse der jeweiligen Marktlage entsprechend gestalten.

## **§ 3 Kontrakt**

Im Rahmen der eingeräumten Vermehrungslizenz sollen der Vermehrer und die VO-Firma - ohne daß dies Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen Vermehrer und Züchter hat - in einem gesonderten Kontrakt Einzelheiten der Vermehrung, insbesondere die Vermehrungsflächen und -mengen der jeweiligen Vertragsorten und die Höhe der von der VO-Firma an den Vermehrer zu zahlenden Vermehrungsvergütung, festlegen; sie können darüber hinaus Abnahmevereinbarungen treffen. Eine entsprechende vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der zwischen VO-Firma und Vermehrer zu vereinbarenden Vermehrungsvergütung ist der VO-Firma in § 3 Abs. (1) und § 4 Abs. (1) des VO-Vertrages Getreide auferlegt worden.

Ein zwischen VO-Firma und Vermehrer geschlossener Kontrakt ist nur im Verhältnis zwischen VO-Firma und Vermehrer bindend und gilt nicht im Verhältnis des Vermehrs zum Züchter.

## **§ 4 Lieferung des Technischen Saatguts**

(1) Die Lieferung des Technischen Saatguts durch den Züchter oder die VO-Firma an den Vermehrer erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, zu den jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut); der in deren Ziffer 15. enthaltene Schiedsvertrag gilt nicht (§ 10 Abs. (5)).

(2) Die Lieferung des Technischen Saatguts erfolgt zu dem vom Züchter für die jeweilige Vertragsorte und für die jeweilige Erzeugungsperiode festgesetzten Verkaufspreis, und zwar rechtzeitig vor Aussaat entsprechend den regionalen Verhältnissen. Sollten bei der Lieferung des Technischen Saatguts aufgrund überregionaler Erzeugung Frachtkosten entstehen, die über den bei Lieferung im regionalen Umkreis entstehenden Frachtkosten liegen, wird der Vermehrer im Vorhinein über die zu erwartenden höheren Frachtkosten informiert und befragt, ob er diese akzeptiert.

Sollte die Lieferung trotz rechtzeitigen Abrufs

- bei Wintergerste bis zum 31.08.;
- bei Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale bis zum 20.09.; und
- bei Sommergetreide bis zum 01.02.

nicht zeitgerecht erfolgen können, ist der Vermehrer vor Lieferung hiervon zu unterrichten. Der Vermehrer hat, wenn er die Lieferung dann nicht wünscht, unverzüglich zu widersprechen. Minder-, Nichtbelieferung und/oder nicht rechtzeitige Belieferung wegen höherer Gewalt und/oder anderer vom Züchter nicht zu vertretender Umstände stellen keine Vertragsverletzung dar.

(3) Verbraucht der Vermehrer nicht das gesamte gelieferte Technische Saatgut, so wird er den Züchter unverzüglich über die Gründe informieren und auf dessen Wunsch den originalverpackten Restposten frei Bahnstation des Vermehrs zurücksenden.

## **§ 5 Durchführung der Vermehrung**

(1) Der Vermehrer wird Vermehrungen mit aller Sorgfalt und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für die Anerkennung von Saatgut und der anbautechnischen Weisungen/Empfehlungen des Züchters und/oder der VO-Firma durchführen. Der Züchter ist berechtigt, sich persönlich oder durch die VO-Firma von der fachgerechten Durchführung von Vermehrungen zu überzeugen.

(2) Der Vermehrer wird das Technische Saatgut in der erforderlichen Menge auf ordnungsgemäß vorbereiteten und im Hinblick auf die Vorfrucht geeigneten Äckern aussäen, die erforderlichen pflanzenbaulichen Maßnahmen durchführen, die Bestände ordnungsgemäß bereinigen und den Aufwuchs sachgerecht ernten und gegebenenfalls lagern.

(3) Der Vermehrer wird unverzüglich und unaufgefordert über alle Ereignisse berichten, die den Vermehrungserfolg beeinträchtigen.

## **§ 6 Anerkennung**

Den Antrag auf Anerkennung von Vermehrungen und eine etwaige Zurücknahme stellt ausschließlich der Züchter. Der Vermehrer ist verpflichtet, dem Züchter über die VO-Firma die hierfür erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, zu welcher Kategorie Saatgut die Vermehrung angemeldet wird, obliegt dem Züchter. Sie wird vor der Saatgutbestellung mitgeteilt.

Die Kosten für das Feldanerkennungsverfahren tragen die Parteien je zur Hälfte. Der Vermehrer - oder im Innenverhältnis zum Vermehrer die VO-Firma bei entsprechender Verpflichtung im Kontrakt (§ 3) - trägt die Gebühren für die Beschaffenheitsprüfung nebst regional zusätzlich geforderter weiterer Gebühren (z.B. Feuchtigkeitsbestimmung). Die vorgenannten Kosten werden nach einem Pauschalverfahren im Rahmen der Berechnung des Technischen Saatguts abgerechnet. Die Vertragspartner überprüfen bei Bedarf die Kostenkalkulation für die Pauschalierung der Anerkennungsgebühren.

## **§ 7 Bereithaltung, Qualität, anderweitige Verwertung**

(1) Der Vermehrer hat

- a) im Falle einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung mit der VO-Firma die feldanerkannte Rohware je nach Abstimmung
  - an die VO-Firma zu liefern oder
  - einzulagern und nach Weisung der VO-Firma aufzubereiten, zu beizen, vertriebsfähig herzurichten und an die VO-Firma zu liefern;
  
- b) im Falle keiner gesonderten Vereinbarung mit der VO-Firma alles in seinen Kräften Stehende zu unternehmen, um die Saatenanerkennung herbeizuführen und das anerkannte Saatgut sowie - soweit eine Saatenanerkennung nicht oder noch nicht erfolgt ist - das übrige Erntegut vollständig zum etwaigen Abruf durch die vom Züchter benannte VO-Firma bereitzuhalten. Eine etwaige Aufbereitung und Beizung durch den Vermehrer erfolgt, wenn kein entsprechender Auftrag von der VO-Firma erteilt ist, in jedem Falle auf dessen eigenes Risiko.

Bei der Aufbereitung des Ernteguts sind die gegebenenfalls festgelegten Qualitäts- und Sortiernormen einzuhalten. Weitere Einzelheiten können im Kontrakt (§ 3) geregelt werden.

(2) Der Vermehrer ist nicht berechtigt, von ihm erzeugtes Saatgut in den Verkehr zu bringen (§ 2 Ziffer 3 SortG).

(3) Für die anderweitige Verwendung bzw. Verwertung des vom Vermehrer erzeugten Ernteguts durch den Vermehrer innerhalb oder außerhalb seines Betriebs gelten folgende Regelungen:

- a) Der Vermehrer darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der VO-Firma Erntegut zu anderen als Saatzwecken in den Verkehr bringen oder zu anderen als Saatzwecken verwenden, welches
- auf Flächen erwachsen ist, für die der Antrag auf Anerkennung zurückgezogen wurde,
  - nicht feldanerkannt wurde (ohne nachträgliche Anerkennungsmöglichkeit) oder
  - als Saatgut aberkannt worden ist.

Die Erlaubnis der VO-Firma, derartiges Erntegut zu anderen als Saatzwecken in den Verkehr zu bringen (§ 2 Ziffer 3 SortG) oder zu anderen als Saatzwecken zu verwenden, gilt als erteilt, wenn die VO-Firma nicht innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis des Sachverhalts anderweitige Verfügungen getroffen hat. Nach Abstimmung mit der VO-Firma kann der Vermehrer das Erntegut bereits vor Ablauf der 10-Tage-Frist zu anderen als Saatzwecken in den Verkehr bringen (§ 2 Ziffer 3 SortG) oder zu anderen als Saatzwecken verwenden.

- b) Die VO-Firma wird dem Vermehrer nach Beendigung der Verkaufszeit für Saatgut einer Vertragsorte erlauben, von ihr nicht abgerufenes Saatgut der betreffenden Vertragsorte zu anderen als Saatzwecken in den Verkehr zu bringen (§ 2 Ziffer 3 SortG) oder zu anderen als Saatzwecken anderweitig zu verwerten.

Die Verkaufszeit ist

- für Wintergerste am 10.10. des Erntejahres;
- für Winterroggen und Triticale am 30.11. des Erntejahres;
- für Winterweizen am 15.12. des Erntejahres;
- für Sommergetreide am 15.05. des der Ernte folgenden Jahres

beendet. Nach Abstimmung mit der VO-Firma kann der Vermehrer noch nicht abgerufenes und noch nicht vertriebenes Saatgut vor Beendigung der Verkaufszeit gemäß lit. a) einer anderweitigen Verwertung zuführen.

- c) Der Vermehrer darf nur mit ausdrücklicher, im Einzelfall im vorhinein schriftlich erteilter Erlaubnis der VO-Firma und gegen Zahlung der Lizenzgebühren an den Züchter, die vom Züchter jährlich rechtzeitig festgesetzt werden, in seinem Betrieb erzeugtes Verbrauchssaatgut zwecks Erzeugung von Konsumware in seinem Betrieb verwenden. Die VO-Firma erteilt die Erlaubnis, sofern die Versorgung des Marktes mit Saatgut der betreffenden Vertragsorte sichergestellt ist. Zahlungen der Vermehrer an die Züchter gemäß dieser lit. c) können auch über die VO-Firma abgewickelt werden.

(4) Verstöße gegen die Bestimmungen von Abs. (2) und (3) ziehen eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Basissaatgutpreises der betreffenden Vertragsorte für jede volle dt Technischen Saatguts nach sich, die zur Erzeugung des vertragswidrig in Verkehr gebrachten oder anderweitig verwendeten Ernteguts erforderlich war. Vertragsstrafen werden erst ab einer Summe von DM 500,- je Erzeugungsperiode erhoben. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

## **§ 8 Buchführung, Überprüfung**

(1) Der Vermehrer hat über den Verbleib und die Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Technischen Saatguts, die Vermehrungsflächen der jeweiligen Vertragsorten, die Verwendung des erzeugten Ernteguts bzw. Saatguts - auch soweit dies aberkannt oder nicht anerkannt sein sollte - sowie die selbst entnommenen Saatgutmengen und hierfür zu zahlenden Lizenzgebühren sorgfältigst (zumindest entsprechend der Saatgut-aufzeichnungsverordnung) Buch zu führen und diese Unterlagen für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ablauf der Vertriebsperiode zu verwahren.

